

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 1 – 02. Januar 2024

Inhalt

Alte Hansestadt Lemgo

- 1 Berichtigung zum Kreisblatt Nr. 57 vom 22. Dezember 2023, lfd. Nr. 591
„4. Satzungsänderung der Friedhofssatzung vom 11.12.2023“
 - 2 Berichtigung zum Kreisblatt Nr. 57 vom 22. Dezember 2023, lfd. Nr. 592
„1. Satzungsänderung der Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2023“
-

Alte Hansestadt Lemgo

1 **Berichtigung zum Kreisblatt Nr. 57 vom 22. Dezember 2023, lfd. Nr. 591 „4. Satzungsänderung der Friedhofssatzung vom 11.12.2023“**

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wurde im Kreisblatt Nr. 57 vom 22. Dezember 2023, lfd. Nr. 591 eine fehlerhafte Fassung der Bekanntmachung veröffentlicht. Die korrekte Fassung lautet wie folgt:

4. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Friedhofssatzung der Alte Hansestadt Lemgo für die städtischen Friedhöfe vom 11. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666 / SGV NW 2023), sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S.313 / SGV NRW 2127), jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung vom 11.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die städtischen Friedhöfe vom 11.12.2012 wird wie folgt ergänzt/geändert:

§ 6 Abs. 2 a wird wie folgt geändert:

„die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigung und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind,“

In **§ 7 Abs. 1** werden die Worte „und sonstige Gewebetreibende“ gestrichen

§ 7 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen

In **§ 7 Abs. 8** werden die Worte „oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind“ gestrichen

§ 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Für die Bestattungsfristen gilt § 13 Abs. 2 und 3 des Bestattungsgesetz NRW.

§ 8 Abs. 7 wird neu hinzugefügt:

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Auskünfte über den Bestattungstermin oder die Lage der Grabstätten zu erteilen. Haben Tote zu Lebzeiten schriftlich dem Auskunftsbegheren über Zeitpunkt, Art und Ort ihrer Bestattung widersprochen und diese Willenserklärung liegt der Friedhofsverwaltung vor, werden keine Auskünfte erteilt.

In **§ 9 Abs. 1 Satz 2** werden die Worte „oder Urne“ gestrichen

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Bei jeder Bestattung müssen die Särge, die Sargausstattung, die Bekleidung der verstorbenen Person, die Urnen oder Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen (Ausnahme Überurne im Kolumbarium/Urnengrabkammer). Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern.

§ 13 Abs. 2 Nr. I wird wie folgt ergänzt:

e) Naturnahe Wahlgräber (nur auf dem Friedhof Lünningheide)

§ 13 Abs. 2 Nr. II wird wie folgt ergänzt:

- i) Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätten (nur auf dem Friedhof Rintelner Straße)
- j) Baumwahlgräber (nur auf dem Friedhof Lünningheide)
- k) Naturnahe Urnenwahlgräber (nur auf dem Friedhof Lünningheide)

§ 13 Abs. 3 wird aufgehoben

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Beim Erwerb eines Wahlgrabes / Urnenwahlgrabes / einer Urnengrabkammer kann sich der Nutzungsberechtigte jedoch im Rahmen der für die Belegung anstehenden Grabstellen eine Grabstelle aussuchen (ausgenommen sind das Rasenwahlgrab, das Urnenhainwahlgrab, Urnenrasenwahlgrab und die naturnahen Bestattungen).

§ 14 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 werden gestrichen

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Bei den naturnahen Wahlgräbern erfolgt die Beisetzung im Bereich planmäßig festgelegter Punkte. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen (Ausnahme siehe § 15 Nr. 19-21). Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder Entwidmung nach § 4 beabsichtigt ist.

§ 15 Abs. 5 wird neu hinzugefügt; aus den Absätzen 5 bis 17 werden die Absätze 6 bis 18:

Naturnahe Wahlgräber werden für Erdbestattungen bereitgestellt. Die Grabstelle wird durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet und dauerhaft unterhalten. Außer der von der Friedhofsverwaltung vorgenommenen Kennzeichnung darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt und keine weitere Kennzeichnung vorgenommen werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten, sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht.

Die Einebnung der Grabstätte wird nach Ablauf der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.

§ 15 Abs. 13 Buchstabe „g“ wird wie folgt geändert:
„auf die Geschwister,“

§ 15 Abs. 19 wird neu hinzugefügt:

Ein Vorerwerb von Wahlgrabstätten auf dem Friedhof Lüningheide sowie von Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätten auf dem Rintelner Friedhof ist zu Lebzeiten möglich, wenn freie Grabstätten vorhanden sind. Somit kann ein Nutzungsrecht auch vor Eintritt eines Todesfalles verliehen werden. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Erwerbstag. Erfolgt eine Bestattung gemäß § 15 Abs. 10 zur Sicherstellung der Ruhezeit die erforderliche Verlängerung für alle Grabstellen nachgezahlt werden. Bei Wahlgrabstätten, die nicht von der Friedhofsverwaltung hergerichtet, gemäht und dauerhaft unterhalten werden, muss die Grabfläche bis zur ersten Bestattung in einfacher Form gepflegt und instandgehalten werden.

§ 15 Abs. 20 wird neu hinzugefügt:

Die in Abs. 19 genannten Grabstätten können als Alternative zum Vorerwerb für die Dauer von 5 Jahren reserviert werden. Dafür wird eine Reservierungsgebühr gemäß der Friedhofsgebührensatzung für jeweils fünf Jahre im Voraus erhoben. Für die Gebührenberechnung sind die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an der jeweiligen Wahlgrabstätte zugrunde zu legen. Diese Gebühr wird bei Inanspruchnahme der Grabstätte nicht verrechnet. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Aschen dürfen beigesetzt werden in

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | Urnenreihengrabstätten
Grabstättengröße | 1,00 m x 1,00 m |
| b) | Urnenrasenreihengrabstätten
Grabstättengröße | 1,00 m x 1,00 m |
| c) | Urnenhainreihengrabstätten
Grabstättengröße | 1,00 m x 1,00 m |
| d) | Urnengemeinschaftsgrabstätten
auf dem Waldfriedhof
Lüningheide und auf dem Friedhof
Rintelner Straße
Grabstättengröße | 0,50 m x 0,50 m |
| e) | Urnenwahlgrabstätten/naturnahe
Urnenwahlgrabstätten | 1,25 m x 1,25 m |
| f) | Grabstättengröße
Urnenhainwahlgrabstätten/ | 1,25 m x 1,25 m |
| g) | Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätten
Grabstättengröße
Urnenrasenwahlgrabstätten
Grabstättengröße | 1,25 m x 1,25 m |
| h) | Baumwahlgräber auf dem Friedhof
Lüningheide/Urnengrabkammern
(Urnenwand) für zwei Urnen,
nicht auf dem Friedhof Lüningheide
und Friedhof Trophagen | |
| i) | Grabstätten für Erdbestattungen
in Wahlgräbern
Grabstättengröße | 2,50 m x 1,25 m |

§ 16 Abs. 7 wird neu hinzugefügt; aus den Absätzen 7 bis 9 werden die Absätze 8 bis 10:

Naturnahe Wahlgräber, Baumwahlgräber und Urnenwahlgemeinschaftsgräber für zwei Urnen werden für Aschebeisetzungen bereitgestellt. Die Beisetzung bei den naturnahen Wahlgräbern erfolgt im Bereich planmäßig festgelegter Punkte. Die Grabstelle wird durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet und dauerhaft unterhalten. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten besteht nicht.

In **§ 18 Abs. 8 Satz 1** werden die Worte „zwischen 5 und 6 cm breit sind und“ gestrichen.

In **§ 19 Abs. 8 Satz 1** werden die Worte „mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften“ gestrichen.

§ 19 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

Auf Rasenreihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten, einstelligen Rasenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten sind liegende Grabmale in den Höchstmaßen 0,45 m x 0,35 m zugelassen. Auf mehrstelligen Rasenwahlgrabstätten sind liegende Grabmale in den Höchstmaßen 0,80 m x 0,55 m zugelassen. Stehende Grabsteine/Gedenkstelen ohne Fundament sind in den Höchstmaßen 0,40 m x 0,30 m x 0,15 m zugelassen.

§ 19 Abs. 14 wird neu hinzugefügt:

Für naturnahe Wahlgräber für Erdbestattungen kann auf Wunsch, durch die Friedhofsverwaltung an zentraler Stelle, ein von ihr erstelltes kleines Namensschild mit dem Namen sowie den Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person an einer Gedenkstele angebracht werden. Bei einer naturnahen Urnenwahlgrabstätte kann auf Wunsch, durch die Friedhofsverwaltung, ein kleiner Stein mit dem Namen sowie den Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person in unmittelbarer Nähe des Baumes niedergelegt werden. Außer der von der Friedhofsverwaltung vorgenommenen Kennzeichnung darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt und keine weitere Kennzeichnung vorgenommen werden.

§ 19 Abs. 15 wird neu hinzugefügt:

Bei Baumwahlgrabstätten und Urnenwahlgemeinschaftsgräber mit Stein wird durch die Friedhofsverwaltung auf jedem Grab, nach absehbarer Zeit, ein Grabmal mit dem Namen sowie den Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person in die Erde eingesetzt bzw. aufgestellt. Außer der von der Friedhofsverwaltung vorgenommenen Kennzeichnung darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt und keine weitere Kennzeichnung vorgenommen werden.

§ 20 wird aufgehoben

§ 22 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gemäß § 25 zu entfernen

In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ggf. i. V. m. § 20“ gestrichen.

§ 23 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen

§ 25 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Jede Grabstelle ist nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts ordnungsgemäß abzuräumen und einzuebnen bzw. einebnen zu lassen. Die Kosten für Abräumung und Entsorgung trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte (ausgenommen Rasengrabstätten, naturnahe Wahlgräber, Baumwahlgräber und Urnenwahlgemeinschaftsgräber).
- (2) Sofern die Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen selbst abräumen wollen, ist dies gegenüber der Friedhofsverwaltung vor dem Ablauf der Nutzungszeit schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Abräumung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten müssen alle Grabmale und sonstigen Aufbauten entfernt und die Grabstätte bodengleich eingeebnet werden. Dies beinhaltet auch die Entfernung von Fundamenten und Grabbepflanzung. Jeglicher Abfall - Ausnahme Pflanzen und Pflanzenteile - wie Fundamente, Betonreste und mineralische Bestandteile dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert oder entsorgt werden. Die Kosten für Abräumung und Entsorgung trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte.

§ 27a wird neu hinzugefügt:

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann ausschließlich auf dem Friedhof Lünigheide zulassen, dass in eine bereits belegte Grabstätte die Asche eines kremierten Haustieres in einer Urne als Grabbeigabe eingebracht wird. Die Entscheidung der Friedhofsverwaltung ist abhängig von der Größe der Grabstätte und der Größe der Urne des kremierten Haustieres. Die Einbringung wird unter Ausschluss von Personen durchgeführt. Eine Trauerzeremonie findet aus diesem Anlass nicht statt. Hinweise auf die Einbringung dürfen nicht an der Grabstätte angebracht werden.
- (2) Zur Vermeidung reiner Tiergräber wird eine „Vorab-Bestattung“, in einer nicht belegten Grabstätte, von Tieren ausgeschlossen. Das zu Lebzeiten seines Besitzers verstorbene und eingeäscherte Haustier kann in Form einer Grabbeigabe mit der Beisetzung seines verstorbenen Besitzers erfolgen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Friedhofsatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die städtischen Friedhöfe vom 11. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 12.12.2023

(Baier)
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 02.01.2024

2 Berichtigung zum Kreisblatt Nr. 57 vom 22. Dezember 2023, lfd. Nr. 592 „1. Satzungsänderung der Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2023“

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wurde im Kreisblatt Nr. 57 vom 22. Dezember 2023, lfd. Nr. 592 eine fehlerhafte Fassung der Bekanntmachung veröffentlicht. Die korrekte Fassung lautet wie folgt:

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die städtischen Friedhöfe vom 13.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NW 2023), sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NW 610), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S.313 / SGV NRW 2127 jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die städtischen Friedhöfe vom 13.12.2022 beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Alten Hansestadt Lemgo und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren und Entgelte erhoben:

A. Nutzungsgebühren für Reihengräber und Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern:

I. Nutzungsgebühren für Reihengräber

a. Reihengrab Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre (30 Jahre Nutzungszeit mit Ersteinfassung)	2.102,00 EUR
b. Reihengrab Erdbestattung für Verstorbene unter 5 Jahre (25 Jahre Nutzungszeit mit Ersteinfassung)	526,00 EUR
c. Rasenreihengrabstätte (30 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	2.620,00 EUR
d. Urnenreihengrab (25 Jahre Nutzungszeit)	1.342,00 EUR
e. Urnenrasenreihengrabstätte (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	1.480,00 EUR
f. Urnengemeinschaftsgrabstätte (25 Jahre Nutzungszeit, anonym /inkl. Pflegeanteil) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer	1.011,00 EUR
g. Urnenhainreihengrabstätte (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	1.480,00 EUR

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

a. für Erdbestattungen je Wahlgrabstelle (30 Jahre Nutzungszeit mit Ersteinfassung)	2.620,00 EUR
b. Verlängerungsjahr je Wahlgrabstelle	87,00 EUR
c. Urnenwahlgrab (25 Jahre Nutzungszeit mit Ersteinfassung)	1.713,00 EUR
d. Verlängerungsjahr je Urnenwahlgrabstelle	69,00 EUR
e. Urnengrabkammer (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	2.309,00 EUR
f. Verlängerungsjahr je Urnengrabkammer	92,00 EUR
g. Rasenwahlgrab je Wahlgrabstelle (30 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	3.397,00 EUR
h. Verlängerungsjahr je Rasenwahlgrabstelle	113,00 EUR

i. Urnenrasenwahlgrab (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	2.037,00 EUR
j. Verlängerungsjahr je Urnenrasenwahlgrabstelle	81,00 EUR
k. Urnenhainwahlgrab (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	2.037,00 EUR
l. Verlängerungsjahr je Urnenhainwahlgrabstelle	81,00 EUR
m. Naturnahe Wahlgräber Friedhof Lünigheide (30 Jahre Nutzungszeit)	2.814,00 EUR
n. Verlängerungsjahr je naturnaher Wahlgrabstelle	94,00 EUR
o. Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätten Friedhof Rintelner Straße (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	2.275,00 EUR
p. Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätten Friedhof Rintelner Straße (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil und Grabstein)	2.814,00 EUR
q. Verlängerungsjahr je Urnengemeinschaftsgrabstelle	91,00 EUR
r. Baumwahlgräber Friedhof Lünigheide (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	2.814,00 EUR
s. Verlängerungsjahr je Baumgrabstelle	91,00 EUR
t. Naturnahe Urnenwahlgräber Friedhof Lünigheide (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	1.794,00 EUR
u. Verlängerungsjahr je naturnaher Urnenwahlgrabstelle	72,00 EUR

III. Überschreitung der Nutzungszeit

Wird durch die Belegung einer Lagerstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhefrist die Nutzungsdauer an den Wahlgräbern überschritten, auch wenn die Lagerstelle noch nicht belegt war, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung die jeweilige Nutzungsgebühr für sämtliche Lagerstellen zu zahlen.

IV. Verlängerung von Nutzungsrechten

Die unter II. b), d), f), h), j) und l) festgesetzte Gebühr wird auch für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern nach Ablauf der Nutzungszeit erhoben. Die jeweilige Erwerbsgebühr ist je Jahr und Lagerstelle zu zahlen.

B. Bestattungsgebühren:

II.	Benutzung der Leichenzelle/Kühlzelle	108,00 EUR
III.	Benutzung der Friedhofs-kapelle	357,00 EUR
IV.	Beisetzung (Grabbereitung) Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschl. Aushängen der Grube und Aufbringen von Schalen und Kränzen	
a.	Beisetzung Erdbestattung - Kinder bis zu 5 Jahren	282,00 EUR
b.	Beisetzung Erdbestattung - Totgeburt, Kinder bis zu 4 Wochen	105,00 EUR
c.	Beisetzung Erdbestattung - Erwachsene	563,00 EUR
d.	Beisetzung einer Urne zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer bei einer anonymen Bestattung	105,00 EUR
e.	Abräumen der Kränze	48,00 EUR
f.	Zuführung eines kremierten Haustieres als Grabbeigabe	70,00 EUR
V.	Gestellung von Trägern / je Träger	47,00 EUR
VI.	- entfällt -	
VII.	Zuschlag für Trauerfeiern und Bestattungen Für Trauerfeiern und Bestattungen, die am Samstag oder auf Wunsch der Angehörigen außerhalb der im § 8 Absatz 4 der Friedhofssatzung festgelegten Zeiten vorgenommen werden, wird ein Zuschlag von 50% auf die anfallenden Bestattungsgebühren (gem. B III Nr. a) – d), B IV und C III) berechnet. Der Zuschlag wird nur erhoben, wenn für die Durchführung eine personelle Beteiligung von seiten der Stadt Lemgo gegeben ist.	
VIII.	Umbettungen (einschl. Verwaltungsgebühr)	
a.	Umbettung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren innerhalb der städt. Friedhöfe	612,00 EUR
b.	Umbettung eines Verstorbenen über 5 Jahre innerhalb der städt. Friedhöfe	1.200,00 EUR
c.	Ausbettung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren	310,00 EUR
d.	Ausbettung eines Verstorbenen über 5 Jahre	695,00 EUR

zwecks Überführung auf den Friedhof eines anderen Friedhofsträgers

e. Ausbettung einer Urne und Wiederbeisetzung auf einem städtischen Friedhof

f. Ausbettung einer Urne zwecks Überführung auf den Friedhof eines anderen Friedhofsträgers

einschl. Verpackungs- und Versandkosten

Die Kosten für eventuell notwendige neue Särge und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

C. Ausgestaltung von Trauerfeiern

I.	Grundausschmückung der Leichenkammer mit Dauergrünpflanzen	35,00 EUR
II.	Harmoniumbenutzung	12,50 EUR
III.	Grundausschmückung der Trauerhalle mit Dauergrünpflanzen, Kranzdekoration, Beteiligung beim Transport von der Leichenkammer in die Trauerhalle und beim Aufbahnen in der Trauerhalle	85,00 EUR

D. Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen

I.	Erteilung einer Zustimmung zur Aufstellung von Grabmalen	
a.	liegend für Reihen- und Wahlgräber aller Grabarten	30,00 EUR
b.	stehend für Reihen- und Wahlgräber aller Grabarten	71,50 EUR
II.	Zulassung von Gewerbetreibenden – jährlich –	20,00 EUR
III.	Einebnungen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit oder bei vorzeitiger Auflösung des Grabes	
a.	je Grabstelle (incl. Einfassungen)	190,00 EUR
b.	Kinder- und Urnengrab (inkl. Einfassungen)	131,00 EUR
c.	Abräumen eines liegenden Grabmals	45,00 EUR
d.	Abräumen eines stehenden Grabmals	45,00 EUR

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Andere, nicht im Voraus bestimmbare bzw. zusätzliche Leistungen werden nach Materialverbrauch und Lohnaufwand nach dem TVöD berechnet.

Lemgo, 12.12.2023

(Baier)
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 02.01.2024

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe der Alten Hansestadt Lemgo oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld, wer bestattungspflichtig im Sinne von § 8 Abs. 1 Bestattungsgesetz NRW ist.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Friedhofsatzung der Alte Hansestadt Lemgo für die städtischen Friedhöfe vom 11. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.